SOLON SOLiberty Garantie- und Servicebedingungen.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine hervorragende Wahl getroffen und ein innovatives Speicherprodukt der Marke SOLON SOLiberty erworben.
Das von Ihnen gekaufte Energiespeichersystem wurde mit Qualitätskomponenten hergestellt und sorgfältig auf seine Funktionstüchtigkeit überprüft. Sollte ein SOLON SOLiberty-Energiespeichersystem dennoch innerhalb der Garantiezeit einen erhöhten Leistungsverlust aufweisen oder nicht die gewünschte Funktion erfüllen, gewähren wir zusätzlich zu Ihren gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen die nachfolgenden Garantieregelungen. Bitte beachten Sie, dass die Garantie nur bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gewährleistet werden kann.

Die SOLON SOLiberty Garantieregelungen auf einen Blick:

A: Garantie der Speicherelektronik

6 Jahre Vollgarantie

B: Garantien des Akkus

1) 2 Jahre Vollgarantie

2) Leistungsgarantie 10 Jahre auf 70 % der Nominalkapazität von 240 Ah bei einem Entladestrom von C5 (Umgebungstemperatur 30 °C)

1. 6-Jahres-Produktgarantie für die Elektronik

Der Garantiegeber garantiert, dass die nach Maßgabe der jeweils geltenden Produktinformationen, insbesondere der Montageanleitung, installierten und eingesetzten SOLON SOLiberty-Energiespeichersysteme keine Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen.

2. 2-Jahre-Produktgarantie + 48 Monate Zusatzgarantie für den Speicher

1) Der Garantiegeber garantiert nach Ablauf der 2 Jahre Produktgarantie eine 48-Monate-Zusatzgarantie.
   Der Garantiegeber kann nach seiner Wahl:
   – den Akku instandsetzen
   – den Akku austauschen
   – den Akkukaufpreis erstatten. Bei einer Erstattung berechnet sich der Erstattungsbetrag aus dem Akkukaufpreis abzüglich einer Nutzungspauschale von 1,4 % pro Monat. Der Akkukaufpreis richtet sich nach dem zum Anspruchszeitpunkt geltenden Rohstoffpreis pro kg (Börsenwert) und wird wie folgt berechnet: Börsenwert x 360 kg x 1,1.

2) Sofern bei Lieferung des Akkus der Spannungsunterschied zwischen den einzelnen Akkuzellen mehr als 0,05 V beträgt, wird der Akku durch den Garantiegeber ausgetauscht.

3. 10-Jahres-Leistungsgarantie für den Speicher

1) Weiter gewährt der Garantiegeber für Akkus, die entsprechend der Montage- bzw. Installationsanleitung installiert sind und betrieben wurden, eine Leistungsgarantie von 70 % der Nominalkapazität von 240 Ah bei einem Entladestrom von C5 (Umgebungstemperatur 30 °C).

2) Die Leistungsgarantie gilt nur für eine Leistungsminderung, die auf natürliche Alterungserscheinungen zurückzuführen ist.

3) Ansprüche aus der Leistungsgarantie bestehen nur, wenn die reklamierte Leistungsminderung und ihre Verursachung von dem Garantiegeber oder einem unabhängigen Institut in einem vorgenommenen Leistungstest bestätigt worden sind.
   Der Akku ist wie folgt zu prüfen:
   Der zu testende Akku ist mit C5 (+/- 1 % Genauigkeit) in einen Ladezustand von 100 % zu bringen. Sofern während des Tests innerhalb von 5 Stunden 48 Ah pro Stunde entnommen werden können, gilt dies als 100 %-ige Leistung . Garantiert werden 70 % von diesem Wert (Kapazität). Zeit, Strom und Spannung werden bei diesem Vorgang aufgezeichnet und daraus die Kapazität berechnet. Der Prüfvorgang ist bei einer Raumtemperatur von 30 °C durchzuführen.

4) Die Leistungsgarantie gilt nur bei Betrieb des Akkus mit ausreichendem Elektrolytenstand laut Installationsanweisung und erfolgtem Nachweis der Wartung gemäß Installationshandbuch anhand von Wartungsprotokollen.

C: Gemeinsame Garantiebedingungen

1) Die Produkt- und Leistungsgarantie gilt nur für Systeme, die
   – bestimmungsgemäß verwendet werden/wurden.
   – innerhalb von funktionsfähigen Sicherheits- und Schutzeinrichtungen.
   – unter Beachtung der Installationsanleitung, insbesondere bezüglich Montage und Inbetriebnahme angeschlossen wurden.
   – unter Beachtung der Hinweise im Benutzerhandbuch, insbesondere bezüglich Betrieb und Wartung in Betrieb genommen wurden.
   – keine eigenmächtigen baulichen Veränderungen aufweisen, die nicht ausdrücklich vom Garantiegeber genehmigt wurden.
   – regelmäßig entsprechend den Wartungsbedingungen gewartet wurden und regelmäßig auf Verschleiß überwacht wurden. Die Wartungsintervalle aus dem Installationshandbuch sind zu befolgen und zu dokumentieren.

– nicht unsachgemäß repariert wurden.
– nicht auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden.
– auf der Rückseite ein Typenschild des Garantiegebers tragen und deren Typen- oder Seriennummer nicht geändert, gelöscht, entfernt worden oder unleserlich geworden ist.

2) Die Garantie setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Garantiegebers liegen. Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung
   – durch extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde.
   – durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde.
   – durch Fehler der Photovoltaikanlage (z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Systeme sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall), in der das System montiert wurde und betrieben wird, verursacht wurde.
   – durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen oder Blitzschlag.

3) Insbesondere erlöschen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bei:
   – Überspannung am Systemeingang (z.B. Blitzschlag),
   – Verpolung bei Batterieanschluss (+/- vertauscht),
   – Lagerung der Batterie länger als drei Monate mit einem Ladezustand < 90 %,
   – in das Gerät eingelaufene Flüssigkeiten bzw. durch Kondensation bedingte Oxidation,
   – Defekten aufgrund von mechanischen Einflüssen (z. B. Herunterfallen oder Stoßeinwirkungen),
   – Schäden durch Kleinnager bei fehlendem Nagerschutz in unzureichend geschützten Räumen
   – Schäden durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Verpackung.

4) Der Garantiezeitraum beginnt mit der Lieferung der Systeme an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Systeme aus dem Lager des Garantiegebers.

5) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die neu installierten oder gelieferten Systeme läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt der Garantiegeber für neu installierte oder gelieferte Systeme nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige System können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

6) Die gelieferten Energiespeichersysteme sind bei Kauf auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Dabei entdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen.

7) Ein späterer Garantiefall ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich per E-mail an folgende Adresse anzuzeigen: **soliberty@solon.com**

   Zugleich ist dem Garantiegeber die Originalrechnung vorzulegen, und, soweit sich dies nicht aus der Rechnung ergibt, das Lieferdatum und die Seriennummer mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist der Garantiegeber zur Leistung aus der Garantie nicht verpflichtet.

8) Tritt ein Garantiefall ein, erbringt der Garantiegeber nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Garantieleistungen:
   – Austausch des betroffenen Systems gegen ein identisches oder ähnlich leistungsstarkes System,
   – Reparatur des jeweiligen Systems,
   – Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Systems, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 10 Jahren.
   – Erstattung des Akkukaufpreises abzüglich einer Nutzungspauschale von 1,4 % pro Monat. Der Akkukaufpreis richtet sich nach dem zum Anspruchszeitpunkt geltenden Rohstoffpreis pro kg (Börsenwert) und wird wie folgt berechnet: Börsenwert x 360 kg x 1,1

   Tauscht der Garantiegeber das System aus, so wird das Eigentum an dem ausgetauschten System an den Garantiegeber übertragen. Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie umfasst und vom Kunden zu tragen. Der Garantiegeber behält sich vor, Systeme, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung an den Garantiegeber zurückgesandt werden, zurückzuweisen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückzusenden.
   Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie nicht begründet. Der Gesamthaftungsumfang des Garantiegebers aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte System gezahlt hat.

9) Diese Produkt- und Leistungsgarantie ist eine selbständige Garantie, die unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gewährt wird. Sie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen.

10) Die Garantie sowie alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.